

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
des Studiengangs Bio- und Nanotechnologien
mit Abschluss "Master of Science (M.Sc.)"
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn**

vom 20. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Studiengangs Bio- und Nanotechnologien mit Abschluss "Master of Science (M.Sc.)" an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 23. März 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 31.03.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.“

2. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Ausarbeitungen werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt und haben in der Regel einen Umfang von 10 bis 20 Seiten (Projektdokumentation), wobei eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Die schriftliche Ausarbeitung kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für eine schriftliche Ausarbeitung vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 6 Abs. 1 zur Betreuung bestellen. Die schriftliche Ausarbeitung kann nach Maßgabe der Lehrenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.“

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine schriftliche Ausarbeitung (§ 18) und zusätzlich eine Klausur (§ 15), eine Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 16) oder eine mündliche

Prüfung (§ 17) abgelegt werden, wobei eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich ist.“

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche oder elektronische Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt, wobei eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich ist.“

6. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Ggf. wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, z.B. Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten.

Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel 10 bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30-60 Minuten Dauer. Eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist erforderlich.“

7. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 20 Seiten Umfang, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden, wobei eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Ferner können sie nach Maßgabe der Lehrenden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden.“

8. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Pflichtmodule

Modul	Kreditpunkte	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsform
Bionanotechnologie II	3	--	B
Funktionswerkstoffe	5	--	B
Größenabhängige Phänomene	7	--	A
Kommunikationstechniken	5	--	B
Laborautomatisierung	4	--	B
Masterseminar	6	--	B
Bioverfahrensentwicklung	5	--	B
Nanomaterialien II	5	--	B
Nanotechnik	5	--	B
Oberflächenanalytik	5	T	A
Projekt mit Praktikum	10	--	B
Projektmanagement	5	--	B
Statistik	5	--	A
Wahlpflichtblock (einer aus Anlage 2 zu wählen)	20	s. Anlage 2	s. Anlage 2

T = Teilnahmebescheinigung

Prüfungsform A = Klausur, Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündliche Prüfung

Prüfungsform B = Schriftliche Ausarbeitungen, Kombinationsprüfungen, semesterbegleitende Teilprüfungen, Portfolio oder Projektarbeit

9. Der Wahlpflichtblock Biomedizinische Technik in Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtblock Biomedizinische Technik

Modul	Kreditpunkte	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsform
Molekulare Biotechnologie	5	--	B
Diagnostische und therapeutische Verfahren	10	--	B
Nanomedizin	5	--	B

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 12. Juni 2012 ausgefertigt.

Iserlohn, den 20. Juni 2012

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster